

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverrechnung K 2.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 18.

Sonntag, 5. Mai 1912.

43. Jahrg.

Fundmachungen.

Der Vieh- und Krämermarkt

wird in Dornbirn am **Dienstag den 14. Mai d. J.** abgehalten.

Laut Statthalterei-Fundmachung vom 1. d. Mts. ist auch hinsichtlich der Tiere aus dem Bezirke Bregenz und Bregenzermund der Zutrieb auf dem obigen Markt gestattet und bestehen diesbezüglich keinerlei Beschränkungen mehr.

Dornbirn, am 5. Mai 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Der Landesauschuß von Tirol hat als Verwaltungsorgan der tirolisch-vorarlberg. Mobilien-Brandschaden-Versicherungsanstalt über mehrseitig geäußerten Wunsch sowohl im Interesse der genannten Anstalt als auch im Interesse der Versicherten selbst beschlossen, von nun an für Versicherungen oder Erhöhungen von Mobilien bei der Brandversicherungs-Anstalt von 2 beideten Drischäftleuten ausgestellt und von der Gemeindevorsetzung viduierte Schätzungsbesunde einzuführen.

Es hat daher von nun an jede Partei bei Anmeldung von Mobilien-Versicherungen oder Erhöhungen bei der tirolisch-vorarlbergischen Brand-Versicherungs-Anstalt den vorgeschriebenen Schätzungsbesund auf eigene Kosten gemäß § 22 der Statuten beizubringen.

Die bezüglichlichen kostenfreien Druckforten können beim zugehörigen k. k. Steueramte als Brandversicherungs-Sokal-Kommision oder bei der Brandversicherungs-Anstalt selbst angesprochen werden.

Der Landeshauptmann: Rathrein.

Nachdem im Laufe der letzten Zeit betreffend **Gefeklung und Erhaltung lebenden Jäune** hieranits mehrfach Beschwerte geführt wurde, wird hienit der § 18 der Straßenpolizei-Ordnung, Weß vom 15. November 1907 in Erinnerung gebracht, welcher lautet: Planen, Stangen und Staketengäune dürfen nicht unmittelbar am Straßenrande, bezw. am äußeren Rande des Straßenrandes, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 0.15 Meter davon, bezw. wenn die Straße im Einschnitte liegt, vom Böschungsrande und nur in einer Maximalhöhe von 1.30 Meter über dem Straßenniveau, bezw. über dem Böschungsrande errichtet werden.

Lebende Jäune dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 0.40 Meter vom Straßenrande, bezw. äußeren Grabenrande entfernt angelegt werden.

Die lebenden Jäune dürfen nicht über 1.20 Meter hoch

sein und sind bei höherem Anwachsen auf dieses Maß zu beschneiden.

Mauern am Straßenrande, bezw. am Rande der Einschnittsböschungen dürfen nur in einer Höhe von einem Meter über das Straßenniveau, bezw. über den Böschungsrand geführt werden, anderenfalls sind dieselben soweit vom Straßenrande, bezw. vom Böschungsrande anzulegen, als die Höhe obiges Maß von einem Meter übersteigt.

Die Anbringung von Lichten, eisernen Gittern auf solchen Mauern ist gekattet. Die in Abtag 1, 2 und 4 festgesetzten Bestimmungen finden auf bereits bestehende Einfriedungen keine Anwendung, ins solange dieselben nicht vollständig erneuert werden.

Durch die Errichtung von Einfriedungen jeder Art darf der Abfluß des Wassers in keiner Weise behindert werden und sind bei Parapet-Mauern in Entfernung von 5 Metern entsprechend große Öffnungen zum Abflusse des Wassers anzubringen.

Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen ist verboten.
Dornbirn, am 5. Mai 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Gelegentlich der Anlegung des Grundbuchs für die Katastralgemeinde Dornbirn hat der Kommissär wie in anderen Gemeinden größere Schwierigkeiten, welche gewöhnlich den Anwohnern abhören, mit deren Zustimmung und im Einverständnis mit der Stadverretung hier, der Gemeinde als Eigenum in der Weise geschrieben, daß die Gemeinde nur insoweit als Eigentümerin fungiert, als die betreffende Weppazelle im Gemeindebogen erscheint, im Übrigen aber, nämlich hinsichtlich der Fabrechte, die allfälligen Erzeugnisse, aber auch hinsichtlich der Lasten die Weg-Interessenten aufzukommen hätten, kurz in Allem und Jedem der alte Stand gehahrt bleiben solle.

Diese formelle Umschreibung soll den Zweck haben, daß Grundbuch einerseits überflüssiger und dessen Weiterführung einfacher zu gestalten, andererseits aber noch auch um viel überflüssige Arbeit und die wiederholte Vorladung sehr vieler Parteien zu vermeiden.

Dornbirn, am 2. Mai 1912.

Der k. k. Grundbuchanlegungs-Kommissär:
Keimer.

Rotlauf-Schutzimpfung.

Wer seine Schweine gegen Rotlauf impfen lassen will, wolle sich bis **15. Mai l. J.** beim Stadtierarzt Feldner melden.

Die Impfkosten betragen 70 Heller für ein Stück.

Dornbirn, am 5. Mai 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.